



SICHERHEITSDATENBLATT

(EUROPA)

SDB NUMMER 3050G Revision 2

entsprechend (EC)1907/2006 & (EC)1272/2008

AUSGABEDATUM 20. November 2006

LETZTE REVISION: 2 Dezember 2010

1. KENNZEICHNUNG DES PRODUKTS UND DER GESELLSCHAFT

KENNZEICHNUNG DES PRODUKTS

HANDELSNAMEN : **Millboard120WT**

BENENNUNG: Feuerfeste Materialien

IDENTIFIZIERUNG DES HERSTELLERS UND DER VERKAUFSBÜROS ZUR KONTAKTAUFNAHME

DEUTSCHLAND Unifrax GmbH Kleinreinsdorf 62 07989 Teichwolframsdorf Germany Tel: + 49 (0) 366-24-40020 Fax: + 49 (0) 366 24 400 99	GROSSBRITANNIEN Unifrax Limited Mill Lane, Rainford St Helens, Merseyside/GB WA11 8LP Tel: +44 (0)1744 88 7600 Fax: +44 (0)1744 88 9916	FRANKREICH Unifrax France 17 Rue Antoine Durafour 42420 Lorette, Frankreich Tel.: +33 (0)4 7773 7000 Fax.:+33 (0)4 7773 3991
--	--	--

NUR VERKAUFSBÜROS

SPANIEN Unifrax Spain Cristobal Bordiu 20 28003 Madrid, Spanien Tel: +34 91 395 2279 Fax: +34 91 395 2124	DEUTSCHLAND Unifrax GmbH Kappeler Straße 105 40597 Düsseldorf Tel.: +49(0)211 87746 0 Fax.:+49(0)211 87746 115	ITALIEN Unifrax Italia Srl Via Volonterio 19 21047 Saronno (VA), Italien Tel: +39 02 967 01 808 Fax: +39 02 962 5721
---	--	---

Notfalltelefonnummer

Arbeitshygiene und CARE: Tel: + 44 (0) 1744 887603. Fax: + 44 (0) 1744 886173

E-Mail: reachsds@unifrax.co.uk

Sprache: Englisch

Öffnungszeiten: Nur während Geschäftszeiten zu erreichen



2 GEFAHRENIDENTIFIZIERUNG

Leichte mechanische Reizung von Haut, Augen und oberer Atemwege können durch Exposition bei Handhabung hervorgerufen werden.

Diese Wirkungen sind gewöhnlich vorübergehend

3 ZUSAMMENSETZUNG / INFORMATIONEN ÜBER DIE BESTANDTEILE

BESTANDTEIL	CAS NR.	SYMBOL	RISIKOSÄTZE
Aluminiumsilicat	1318-74-7	Keines	Keine
Calciumsilicat	13983-17-0	Keines	Keine
Cellulose	9004-34-6	Keines	Keine

ZUSAMMENSETZUNG

Millboards 120WT: 43-46% Calciumsilicat, 40-45% Aluminiumsilicat, <10% Cellulose

BESCHREIBUNG

Verwendung des Produkts

Millboards werden als Wärmeisolierung bei Temperaturen bis zu 1100°C in industriellen Verfahrenseinrichtungen verwendet.

4. ERSTE HILFE

HAUT

Bei Hautreizung betroffene Stellen mit Wasser abspülen und vorsichtig waschen. Die ausgesetzte Haut nicht reiben oder kratzen.

AUGEN

Falls Produkt in die Augen gelangt, mit viel Wasser spülen, Augenbad griffbereit halten. Augen nicht reiben.

NASE UND HALS

Wenn diese gereizt werden, in einen staubfreien Bereich gehen, Wasser trinken, und Nase schnäuzen.

Sollten die Symptome anhalten, ärztliche Hilfe suchen.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Produkte sind nicht brennbar. Verpackung und umgebende Materialien können brennbar sein.



Für die umgebenden brennbaren Materialien geeignete Feuerlöschmittel verwenden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Wo anormal hohe Staubkonzentrationen auftreten, sind den Arbeitern angemessene Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen, wie in Abschnitt 8 näher beschrieben.

Die Situation so schnell wie möglich wieder in den Normalzustand zurückbringen.
Weitere Verbreitung beispielsweise durch Anfeuchten der Materialien verhindern.

REINIGUNGSMETHODEN

Große Stücke aufheben und einen Staubsauger mit eingebautem Hochleistungsfilter (HEPA) verwenden.
Wird ein Besen/eine Bürste verwendet, ist der Bereich vorher unbedingt nass zu machen.
Zur Reinigung keine Druckluft verwenden.
Nicht zulassen, dass das Material vom Wind verweht wird.
Verschüttetes Material nicht in die Kanalisation spülen und verhindern, dass es in natürliche Wasserläufe gelangt.
Eventuell am Ort geltende Vorschriften überprüfen.

Entsorgung der Abfälle siehe Abschnitt 13

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

HANDHABUNG/TECHNIKEN, UM STAUBFREISETZUNG WÄHREND DER HANDHABUNG ZU REDUZIEREN

HANDHABUNG

Handhabung kann die Freisetzung von Staub verursachen.
Das bzw. die Arbeitsverfahren sollte/n so ausgelegt werden, dass die Handhabung begrenzt ist. Handhabung sollte möglichst unter Kontrollbedingungen durchgeführt werden (d.h. Staubabzugssystem verwenden).
Regelmäßige Reinigung des Arbeitsplatzes wird sekundäre Staubverbreitung minimieren.

LAGERUNG

Vor dem erwarteten Verbrauch in der Originalverpackung an einem trockenen Ort lagern.
Stets nur verschlossene und sichtbar beschriftete Behälter verwenden.
Beschädigung der Behälter vermeiden.
Beim Auspacken Staubfreisetzung reduzieren.
Leere, aber möglicherweise Abfälle enthaltende Behälter sind vor Entsorgung oder Recycling zu reinigen.

8. EXPOSITIONSKONTROLLE UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

ANFORDERUNGEN DER GEWERBEHYGIENE UND KONTROLLMASSNAHMEN

Anforderungen der Gewerbehygiene und Belastungsgrenzen können von Land zu Land und örtlichen Gerichtsbarkeiten verschieden sein. Die gegenwärtig für Ihre Einrichtung gültigen Expositionen prüfen. Wenn keine Vorschriften für Staub oder andere Anforderungen gelten, kann ein qualifizierter Gewerbehygieniker bei der spezifischen Bewertung des Arbeitsplatzes behilflich sein, einschließlich Empfehlungen für Atemschutzmaßnahmen.



Beispiele der Belastungsgrenzen werden nachstehend angegeben:

Belastungsgrenzen im Januar 2008 werden im Folgenden angegeben

GB-Vereinigtes Königreich – Maximale Arbeitsplatzkonzentration – HSE EH 40

	Einatembare Staub insgesamt mg/m³	Alveolengängiger Staub mg/m³
Calciumsilicat	10	4
Aluminiumsilicat	10	4

Deutschland – TRGS 900

Calciumsilicat	10	3
Aluminiumsilicat	10	3

TECHNISCHE GEGENMASSNAHMEN

Überprüfen Sie Ihre Anwendung(en), um mögliche Quellen der Staubfreisetzung festzustellen.

Entlüftung am Ort, die Staub am Entstehungsort sammelt, kann verwendet werden, beispielsweise Arbeitstische mit Abzugvorrichtung, Werkzeuge zur Staubbekämpfung und Einrichtungen zur Handhabung des Materials.

Den Arbeitsplatz sauber halten. Staubsauger mit eingebautem HEPA Filter verwenden; Reinigung mit Besen und Druckluft vermeiden.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

HAUTSCHUTZ

Handschuhe und geeignete Arbeitskleidung tragen. Verunreinigte Kleidungsstücke sollten vor dem Ausziehen gereinigt werden (z.B. mit einem Staubsauger aber nicht mit Druckluft), um überschüssigen Staub zu entfernen.

AUGENSCHUTZ

Gegebenenfalls Schutzbrille oder Sicherheitsbrille mit Seitenschutz tragen.

ATEMSCHUTZ

Für Staubkonzentrationen unterhalb der Belastungsgrenze, sind Atemschutzgeräte nicht erforderlich, FFP2 Atemschutzgeräte können jedoch auf freiwilliger Basis verwendet werden.

Bei kurzfristigen Arbeiten, wo Ausreißer weniger als zehn Mal den Grenzwert ausmachen, FFP2 Atemschutzgeräte verwenden.

Bei höheren Konzentrationen, oder wo die Konzentration nicht bekannt ist, bitte von Ihrer Gesellschaft und/oder Ihrem Lieferanten Rat einholen.

INFORMATIONEN UND SCHULUNG VON MITARBEITERN

Arbeitnehmer sollten in guten Arbeitsverfahren geschult werden und über die geltenden örtlichen Vorschriften informiert werden.



MASSNAHMEN GEGEN UMWELTBELASTUNG

Geltende örtliche, nationale oder europäische Umweltschutznormen für die zulässige Freisetzung an Atmosphäre, Wasser und Boden beachten.

Für Abfälle siehe Abschnitt 13.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Physikalischer Zustand	Feststoff	Schmelzpunkt	>1300°C
Brennbarkeit	Keine		
Aussehen	Beige-braun	Explosionsfähigkeit	Keine
Oxidationseigenschaften	Keine	Geruch	Kein
pH-Wert	8-10		

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

ZU MEIDENDE BEDINGUNGEN **N.Z.** **ZU MEIDENDE MATERIALIEN** **N.Z.**

ZERFALLSPRODUKTE

Thermische Zersetzung des organischen Bindemittels über 150°C.

11. TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

AUSWIRKUNGEN AUF DIE ATEMWEGE

Bei normaler Verwendung des Produkts sind keine zu erwarten.

Während Aktivitäten wo potentiell Staub erzeugt wird, kann er atembares kristallines Siliciumoxid enthalten, das von IARC (International Association for Research on Carcinogens) als Karzinogen Kategorie 1 klassifiziert wurde.

Der zur Herstellung dieses Produkts verwendete Ton ist von niedriger akuter Toxizität, er ist weder als karzinogen noch als genotoxisch klassifiziert.

Wollastonite ist unter IARC als Gruppe 3 klassifiziert – für Carzinogenität bei Menschen gibt es keine ausreichenden Beweise.

12. ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

Diese Produkte sind inerte Stoffe, die auch langfristig stabil bleiben.
Von diesem Material sind keine schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfälle dieser Produkte sind als nicht gefährlich klassifiziert und können generell auf für diese Zwecke zugelassene Mülldeponien entsorgt werden. Bitte die europäische Liste beachten (Entscheidung Nr. 2000/532/CE wie abgeändert), um ihre entsprechende Abfallnummer zu identifizieren und sicherzustellen, dass



nationale oder regionale Vorschriften eingehalten werden. Alle möglichen Verunreinigungen bei der Verwendung sind zu berücksichtigen, es sollten Fachkundige zu Rate gezogen werden.

14. TRANSPORTVORSCHRIFTEN

Nach den entsprechenden internationalen Transportvorschriften nicht als Gefahrgut klassifiziert (ADR, RID, IATA, IMDG siehe Abschnitt 16 "Definitionen").

Gewährleisten, dass der Staub beim Transport nicht vom Wind verweht wird.

15. INFORMATIONEN ÜBER GELTENDE VORSCHRIFTEN

Nicht als Gefahrstoff klassifiziert

Dies gilt für Verkäufe in der europäischen Gemeinschaft

SCHUTZ DER ARBEITSKRÄFTE

Dies hat gemäß mehrerer europäischer Richtlinien wie abgeändert und ihrer Durchführungen durch die Mitgliedsstaaten zu erfolgen:

a) Europarat Richtlinie 89/391/EG vom 12. Juni 1989 "über die Einführung von Maßnahmen, die Verbesserungen von Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter am Arbeitsplatz fördern" (OJEC (*Amtsblatt der Europäischen Union*,) L 183 vom 29. Juni 1989, S.1).

b) Europarat Richtlinie 98/24/EG vom 7. April 1997 "über Arbeitnehmerschutz vor der Gefährdung durch chemische Stoffe bei der Arbeit" (OJEC L 131 vom 5. Mai 1998, S.11).

Mitgliedsstaaten sind dafür verantwortlich, europäische Richtlinien innerhalb der Umsetzungsfrist, die normalerweise in der Richtlinie vorgegeben ist, in ihren eigenen nationalen Vorschriften durchzuführen. Mitgliedsstaaten können strengere Anforderungen auferlegen. Bitte immer die nationalen Vorschriften beachten.

16. WEITERE INFORMATIONEN

NÜTZLICHE LITERATURANGABEN (die angegebenen Richtlinien sind in ihrer abgeänderten Fassung zu berücksichtigen)

Europarat Richtlinie 89/391/EG vom 12. Juni 1989 "über die Einführung von Maßnahmen, die Verbesserungen von Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter am Arbeitsplatz fördern" (OJEC (*Amtsblatt der Europäischen Union*,) L 183 vom 29. Juni 1989, S.1).

Europarat Richtlinie 97/69/EC vom 5. Dezember 1997 "Anpassung an den technischen Fortschritt zum 23. Mal. Europarat Richtlinie 67/548/EG, (OJEC L 343 *Amtsblatt der Europäischen Union*, 13/12/97, S.19).

Europarat Richtlinie 98/24/EG vom 7. April 1998 "über Arbeitnehmerschutz vor der Gefährdung durch chemische Stoffe bei der Arbeit" (OJEC L 131 vom 5. Mai 1998, S.11).

DEFINITIONEN

ADR – Straßentransport, Europarat Richtlinie 94/55/EG

IMDG – Vorschriften bezüglich Seetransport

RID – Schienentransport, Europarat Richtlinie 96/49/EG

ICAO/IATA - Vorschriften bezüglich Flugtransport



Die Richtlinien und späteren Vorschriften, die in diesem Sicherheitsdatenblatt im Einzelnen aufgeführt sind, gelten nur für die Länder der Europäischen Gemeinschaft (EG) und nicht für Länder außerhalb der EG.

Websites

The European Ceramic Fibres Industry Association (ECFIA) Vertreter der Hochtemperatur-Isolierwolle-Industrie:
3, Rue du Colonel Moll, 75017 Paris

Tel. +33 (0)1 44 05 54 84 - Fax +33 (0)1 44 05 54 94- www.ecfia.eu

BITTE BEACHTEN:

Die hierin dargestellten Informationen beruhen auf Daten, die zum Zeitpunkt der Vorbereitung dieses Sicherheitsdatenblatts als richtig angesehen wurden. Es wird jedoch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in diesem Sicherheitsdatenblatt aufgeführten Angaben übernommen. Außerdem wird auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung erteilt, eine patentierte Erfindung ohne Lizenz zu verwenden. Für Sachschäden oder Körperverletzung, die sich aus der fehlerhaften Verwendung, Nichtbeachtung empfohlener Anwendungsverfahren oder den der Natur des Produkts zugrunde liegenden Gefahren ergeben, kann vom Verkäufer keine Verantwortung übernommen werden.